



# AUSFERTIGUNG

## VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Az.: 4 A 196/10 MD

### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des irakischen Staatsangehörigen

**Klägers,**

- Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

**Beklagte,**

**w e g e n**

Asyls

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Risse als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger ein Asylverfahren in Deutschland durchzuführen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages

abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Er wurde am 09.09.2009 bei ihrer Einreise nach Deutschland aus Frankreich im Zug aufgegriffen und stellte am 22.09.2009 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte fest, dass der Kläger am 30.08.2009 in Griechenland die Dublin-Außengrenze überschritten hatte. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt erklärte der Kläger, dass er in einem ihm nicht bekannten Land erkennungsdienstlich behandelt worden sei. Er sei geflüchtet, weil er als Yezide Schwierigkeiten mit den Arabern gehabt habe.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richtete am 09.10.2009 ein Übernahmearbeitersuchen an Griechenland. Nachdem innerhalb der Frist des Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO keine Antwort eingegangen war, teilte das Bundesamt den griechischen Behörden mit, dass das Ersuchen als angenommen gilt.

In den Akten des Bundesamtes befindet sich der Entwurf eines Bescheides vom 29.12.2009, in dem als Entscheidung vorgesehen war, die Unzulässigkeit des Asylantrags festzustellen und die Abschiebung des Klägers nach Griechenland anzuordnen.

Am 16.05.2010 hat der Kläger Klage erhoben und vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Mit Beschluss vom 28.05.2010 hat das erkennende Gericht der Beklagten aufgegeben, Maßnahmen zur Abschiebung des Klägers nach Griechenland vorläufig auszusetzen. Zur Klagebegründung hat der Kläger im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beklagte angesichts der Verhältnisse in Griechenland zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts verpflichtet sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, für den Kläger in Deutschland ein Asylverfahren gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung durchzuführen,

hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, über das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 3 Dublin II-Verordnung zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in dem Entscheidungsentwurf.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage ist zulässig. Das Rechtsschutzinteresse entfällt nicht etwa im Hinblick auf die Möglichkeit, eine Verpflichtungsklage zu erheben, die auf das in erster Linie verfolgte Klageziel der Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG gerichtet ist. Der Antragsteller im Asylverfahren ist bei einer Verfahrenseinstellung nicht gezwungen, beim Verwaltungsgericht eine Verpflichtungsklage zu erheben, auf die das Gericht über den Asylantrag „durchzuentscheiden“ hat. Denn auf diese Weise ginge eine mit Verfahrensgarantien ausgestattete Tatsacheninstanz verloren (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1995 - 9 C 264.94 -, NVwZ 1996, 80). Entsprechendes gilt, wenn das Bundesamt die Durchführung eines Asylverfahrens nach Maßgabe der Dublin II-VO ablehnt (VG Neustadt [Weinstraße], Urteil vom 12.04.2010 - 3 K 1260/09.NW -, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 01.06.2010 - 1 A 47/10 -, juris; VG Weimar, Urteil vom 18.08.2010 - 5 K 20216/09 We -, juris).

Die Zulässigkeit der Klage scheidet auch nicht daran, dass das Bundesamt noch keine Entscheidung über die Durchführung des Asylverfahrens getroffen hat. Ein zureichender Grund für die Untätigkeit i. S. des § 75 VwGO liegt nicht vor, so dass der Kläger einen (ablehnenden) Bescheid nicht abzuwarten hatte.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Gericht hat zwar keinen Zweifel daran, dass sich der Kläger im August 2009 in Griechenland aufgehalten hat. Damit dürfte zunächst die Zuständigkeit Griechenlands gemäß Art. 10 Abs. 1 Dublin II-VO eingetreten sein. Die Beklagte ist aber gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO zuständig geworden, da keine Überstellung des Klägers innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Art. 19 Abs. 3 Dublin II-VO erfolgt ist. Da Griechenland auf das Übernahmeersuchen vom 09.10.2009 nicht geantwortet hat, gilt das Ersuchen nach Ablauf von zwei Monaten als angenommen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht in dem Bescheidentwurf vom 29.12.2009 davon aus, dass die Annahmefiktion am 10.12.2010 eingetreten ist. Innerhalb von sechs Monaten seit diesem Datum ist keine Überstellung des Klägers erfolgt. Die Frist wird nicht dadurch gehemmt, dass die Abschiebung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO ausgesetzt wurde. Denn es liegt kein Fall eines nach innerstaatlichem Recht zulässigen Rechtbehelfs mit aufschiebender Wirkung vor (so auch VG Neustadt

[Weinstraße], a. a. O; VG Ansbach, Urteil vom 16.04.2009 - AN 3 K 09.30012 -, juris; VG Sigmaringen, Urteil vom 26.03.2009- A 2 K 1821/08 -, juris).

Darüber hinaus ist eine Abschiebung nach Griechenland unzulässig, weil die flüchtlingsrechtlichen Gewährleistungen und die Asylverfahrenspraxis in Griechenland nicht an den Standard heranreichen, den der nationale Gesetzgeber bei Einfügung des § 27 a AsylVfG vor dem Hintergrund der Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG bei dem Mitgliedstaat, der nach der Dublin II-VO zuständig ist, als gegeben vorausgesetzt hat. Gemäß § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen ertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Auch wenn die Voraussetzungen der §§ 27a und 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sowie des Art. 18 Abs. 7 Dublin II VO vorliegen, ist die Abschiebungsanordnung rechtswidrig, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund besonderer Umstände verpflichtet ist, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO Gebrauch zu machen. Nach dieser Regelung kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Aufgrund der besonderen Situation in Griechenland ist das der Beklagten eingeräumte Ermessen, anstelle Griechenlands ein Asylverfahren durchzuführen, auf Null reduziert, so dass sich nur die Ausübung des Selbsteintrittsrechts als ermessensfehlerfrei darstellt.

Das Gericht geht davon aus, dass in Griechenland die Durchführung eines geordneten, humanitären Mindestanforderungen genügenden Asylverfahrens derzeit nicht zu erwarten ist.

Nach Auswertung diverser Erkenntnisquellen, insbesondere des UNHCR (Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach der „Dublin II-Verordnung vom 15.04.2008, Ergänzende Information zur Situation des Asylverfahrens in Griechenland vom 01.12.2008, Stellungnahme vom 29.01.2009), der Human Rights Watch („Stuck in a Revolving Door“, XIV „Seeking Access to Asylum in Greece“ und XVII „Dublin Returns“ [November 2008]) und PRO ASYL („Stellungnahme zur Aktuelle Situation von Asylsuchenden in Griechenland“ vom 19.02.2009 und „Zur aktuellen Entwicklung in Griechenland“ [Oktober 2010]) kommt das VG Braunschweig (Urteil vom 17.11.2010 - 2 A 182/10 -) zu folgender Einschätzung:

„Das Gericht hat zwar keine Erkenntnisse über die Abschiebung von Asylbewerbern aus Griechenland. Offenbar werden von dort auch unanfechtbar abgelehnte Asylbewerber derzeit nicht abgeschoben. Eine Verletzung des ‚Refoulement-Verbots‘ droht also nicht unmittelbar. Auch sieht sich das Gericht weder dazu berufen noch in der Lage, die Qualität griechischer Asylentscheidungen zu würdigen. Es kann aber unterstellt werden, dass die erste Verwaltungsinstanz (Polizei) die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen an die Prüfung eines Asylgesuchs in der Praxis nicht zu erfüllen

vermag, weil nach den obigen Berichten die Zuziehung qualifizierter Dolmetscher (siehe Art. 10 Abs. 1 Buchst. a u. b Verfahrens-RL) in diesem Verfahrenstadium nicht gesichert ist. Als zweite Verwaltungsinstanz fungiert aber eine aus sechs Personen bestehende unabhängige Kommission, die nach dem Präsidialerlass 90/2008 vom 11. Juli 2008 - im Gegensatz zu früher - nicht nur beratende Funktion hat, sondern selbst entscheidet (siehe Hammarberg, Rd.Nrn. 27 und 28, Bericht des BMI an den Deutschen Bundestag v. 13.01.2009). Dieser Kommission gehören auch ein Rechtsanwalt und ein Vertreter des UNHCR an. Die im UNHCR-Bericht vom 15. April 2008 angemahnte Umsetzung von EG-Richtlinien ist mittlerweile erfolgt. Die Verfahrens-RL wurde mit Präsidialerlass 90/2008, die Qualifikations-RL mit Präsidialerlass 96/2008 vom 30. Juli 2008 umgesetzt (UNHCR v. 01.12.2008). Hierdurch hat sich die von der Europäischen Kommission nach Art. 226 EG erhobene Vertragsverletzungsklage C-220/08 erledigt. Mit dem Dekret vom 11. Juli 2008 wurde auch die von der Kommission und vom UNHCR (Bericht vom 15.04.2008, Nr. 9) beanstandete Regelung geändert (HRW Punkt V S. 25), wonach das Asylverfahren zu Lasten der ‚Dublin-Rückkehrer‘ wegen Verlassens des Landes als ‚abgebrochen‘ behandelt wurde. Auf der Ebene der Normsetzung sind also die Beanstandungen grundsätzlich behoben. Gleichwohl bestehen nach den obigen Berichten noch in der Praxis Defizite, welche zwar die Abschiebung nicht wahrscheinlich machen, ‚Dublin-Rückkehrer‘ aber in die Illegalität zu drängen drohen.

Der UNHCR hat im Bericht vom 15. April 2008 (Nr. 8) mitgeteilt, dass Asylbewerber, die keine Adresse angeben können, über den Stand des Asylverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung informiert werden. Dies führt zu einem ernsten Rechtsschutzdefizit. Nach Art. 39 Verfahrens-RL besteht ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Griechenland ist bei der Unterbringung von Asylsuchenden gegenwärtig überfordert. Es hat die Aufnahme-RL erst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19. April 2007 (C-72/06), mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wurde, mit Präsidialerlass 220/2007 vom 13. November umgesetzt (UNHCR v. 15.04.2008, Nr. 19). Die Asylanträge sind in Griechenland von 4469 im Jahre 2004 auf 25113 im Jahre 2007 angestiegen. Die Zahl der irregulären Grenzübertritte wurde für das Jahr 2008 auf bis zu 150000 geschätzt (Hammarberg, Rd.Nr. 7). Nach den vorliegenden Berichten können die sich aus Art. 13 und 14 Aufnahme-RL ergebenden Anforderungen an die Unterbringung in der Praxis derzeit nicht erfüllt werden. Wenn die griechische Seite vorträgt, dass für einen Überstellten, der über keine Kontakte zu Freunden und Verwandten verfüge, eine Unterkunft in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. in Hotels oder Mietwohnungen gesucht werde (BMI v. 13.01.2009), zeigt schon die Wortwahl, dass eine vom Staat organisierte Unterbringung nicht gesichert ist. Nach den vorliegenden Berichten (siehe insbesondere HRW, XVI Surviving in Greece; Hammarberg RdNrn. 17,18) bleibt die tatsächliche soziale Betreuung der Asylsuchenden hinter den gemeinschaftsrechtlichen Mindeststandards zurück. Nach dem Bericht von PRO ASYL vom 19. Februar 2009 (S. 31) sollen die für die Auszahlung der vorgeschriebenen ‚Tagegelder‘ an Asylsuchende erforderlichen Haushaltsmittel fehlen. Die Leiterin des griechischen ‚Ökumenischen Flüchtlingsprogramms‘ habe erklärt, keinen einzigen Fall zu kennen, in dem diese Sozialleistung gewährt worden sei. Es liegt auf der Hand, dass obdachlose und mittellose Asylbewerber nicht nur unter den Lebensbedingungen zu

leiden haben, sondern auch Gefahr laufen, wegen der Versäumung öffentlich bekannt gemachter Fristen ihren Status als Asylsuchende zu verlieren. Das Gericht sieht hierin jedenfalls ein markantes Beispiel für allgemeine Defizite bei den Asylverfahren von „Dublin-Rückkehrern“.

Das VG Ansbach schätzt die Situation in seinem Urteil vom 23.09.2010 - AN 14 E 08.30321 / AN 14 S 08.30354 -Juris) ähnlich ein:

„Nach Auswertung dieser Erkenntnismittel und unter Berücksichtigung zahlreicher Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit (z.B.: Beschluss des VG Karlsruhe vom 23.6.2008 - A 3 K 1412/08 -, Beschluss des VG Frankfurt vom 11.1.2008 - 7 G 3911/07.A -, Beschluss des VG Ansbach vom 22.7.2008 - AN 3 E 08.30292 -, Beschluss des VG Gießen vom 25.4.2008 - 2 L 201/08. Gl.A -, Beschluss des VG Augsburg vom 13.6.2008 - Au 5 E 08.30069 -, Beschluss des VG Koblenz vom 9.7.2008 - 1 K 353/08. KO -, Beschluss des VG des Saarlandes vom 23.7.2008 -) verdichtet sich beim Gericht der Eindruck, dass Griechenland zum einen versucht, illegal auf dem Seeweg einreisende Flüchtlinge auch durch Anwendung menschenrechtswidriger Praktiken außerhalb des griechischen Festlandes zu belassen und/oder sie illegal in die Türkei (zurück) zu schaffen, zum anderen, dass in Griechenland kein Verwaltungsverfahren praktiziert wird, das sicherzustellen in der Lage ist, dass jeder Flüchtling einen Asylantrag stellen kann, er in seiner Muttersprache seine Beweggründe vortragen kann, diese geprüft und verbeschieden werden und diese Bescheide den Flüchtlingen in einer verständlichen Sprache zur Kenntnis gebracht werden mit der Möglichkeit, dagegen rechtliche Schritte einzuleiten (vgl. dazu die Richtlinie über Mindestnormen für das Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Anerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vom 1.12.2005 - Richtlinie 2005/85/EG des Rates in Art. 6 bis 18 sowie Art. 15 bis 17 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates - sog. Qualifikationsrichtlinie -). Nach den ausgewerteten Erkenntnismitteln steht fest, dass Griechenland über eklatant zu wenige Aufnahmeplätze für Flüchtlinge verfügt, Anhörungen dort jedenfalls immer wieder ohne Dolmetscher erfolgen und damit die inhaltliche Asylbegründung nicht zur Kenntnis der entscheidenden Behörden gelangt, eine Kenntnisnahme der ablehnenden Bescheide durch die Flüchtlinge nicht gesichert ist und auf die individuellen Asylgründe in den Bescheiden regelmäßig nicht eingegangen wird. Dies führt zu minimalen Anerkennungsquoten (im Jahr 2006 erhielt kein einziger Iraker eine Anerkennung als Flüchtling; 2007 lag die Anerkennungsquote bei 0,6 % - bei 5.474 irakischen Antragstellern -, der niedrigsten Europas), langen administrativen Inhaftierungsphasen gerade auch von Dublin-Rückkehrern und zur Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit der Flüchtlinge nach illegaler Einreise. Die durch die mangelnde Aufnahmekapazität hervorgerufene Obdachlosigkeit wiederum führt zu der erheblichen Gefahr von Rechtsnachteilen, da ablehnende Bescheide bei fehlendem Wohnsitz öffentlich zugestellt werden.“

Das erkennende Gericht schließt sich diesen überzeugenden Ausführungen an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11,711 ZPO.